

Hubjäger und Landhuber der Herrschaft Steyr im Amt Molln

Von Heinrich Kieweg

Zu den Untertanen der Herrschaft Steyr gehörten im Amt Molln auch 14 Hubjäger, die uns durch besondere Pflichten und ihre Befreiung von bestimmten Abgaben auffallen.

Dabei handelt es sich um folgende Bauerngüter:

Goldfriedau (heute Pertlgut), Ramsau Nr. 5, Gemeinde Molln

Pranzl, Außerbreitenau Nr. 86, Gemeinde Molln

Zant, Außerbreitenau Nr. 88, Gemeinde Molln

Zinganel, Außerbreitenau Nr. 92, Gemeinde Molln

Ober-Hub, Außerbreitenau Nr. 99, Gemeinde Molln

Unter-Hub, Außerbreitenau Nr. 100, Gemeinde Molln

Steiner, Außerbreitenau Nr. 130, Gemeinde Molln

Gruber, Außerbreitenau Nr. 132, Gemeinde Molln

Lehner, Außerbreitenau Nr. 135, Gemeinde Molln

Hagenauer, Forstau Nr. 6, Gemeinde Steinbach a. d. Steyr

Ober-Hirschenhub, Forstau Nr. 20, Gemeinde Steinbach a. d. Steyr

Unter-Hirschenhub, Forstau Nr. 21, Gemeinde Steinbach a. d. Steyr

Ober-Fuchsjäger, Forstau Nr. 24, Gemeinde Steinbach a. d. Steyr

Reithub, Forstau Nr. 40, Gemeinde Steinbach a. d. Steyr

Sie sind erstmals in einem undatierten „Verzeichnis sämtlicher Förster und Hubjäger unter der Herrschaft Steyr“ des 15. Jahrhunderts schriftlich erwähnt: „... die Huebjäger hernach bestimmt mit Namen Wolfgang am Gayspach, Erhart Zannd, Erhart Zynganel, item auf einer Hueb zwen Michel und Hanns, Peter in der Grueb, Jorig under dem Stain, Erhart am Lehen und Hagnawer, Hanns Fuchsjäger, Cristan Hueber, Peter Hiershueber, Erhartt Reittner und Albrecht zu Gotzfridaw. Die obbestimmten HuebJäger seien schuldig zu tun, so eine Herrschaft Rotwild jagen will in den Forsten der dreien Forster in dem Amt zu Molln, so soll ihnen der Forster ansagen. So sollen sie kommen, wie dann von alter ist herkommen, so man es haben will, jeder mit einem Hund und mit einem Spieß oder Armbrust, oder was zur Gjaid (Jagd) gehört oder zu brauchen ist, und soll an dem Gjaid bleiben am ersten Tag, sich und sein Hund selbst versehen. Will ihn aber die Herrschaft länger in dem Gjaid behalten, so soll er ihn und den Hund mit Notdurft versehen. So ein Wildbret niedergeschossen oder geworfen wird, so sollen die obgenannten Hueb Jäger dasselb Wildbret auf die Achsel nehmen und zu dem Roßweg tragen. So soll dann der Forster an dem Forstn, da es niedergeslagen wird, den Wildbret-Führern sagen, der soll es dann nehmen, an der selbigen Statt, und soll es führen in das Schloß gen Steyr. Item, und ob die Herrschaft jagen wollt, und das Gejaid auf eines andern Herrn Grund lief, und die Hueb-Jäger ihm nachkommen, und daselbs gefangen würdn, so soll sie die Herrschaft müssig machen, an (ohne) ihres Guts Schaden. Item wann auch die Herrschaft jagen hat lassen, und Wildbret nieder geschossen oder gefällt ist worden, so hat man den Hueb-Jägern ein Geselln Wildbret geben. Sollen auch die Hueb-Jäger, so es die Notdurft erfordert, Wildbret und Fisch helfen zimerhüetten. So auch eine Herrschaft auf den Wasern zu Molln fischen läßt, so sollen die Hueb Jäger auf ihr eigen Kost den selbigen Fischern helfen, Fisch tragen, Schiffl machen und auch des Nachts zimerhüetten, bis heraus an die Steyr, darnach sein sie deshalb nicht mehr verpflichtet schuldig zu tun. Auch sein die Hueb-Jäger schuldig, Winter Zeiten, oder wann es not tut, helfen, so die bösen Tier, die Wolf oder Bär, das Wildbret schädiget, dem selbigen helfen fürzukommen soviel dann in dem möglich zu tun ist. Auch sein die Hueb Jäger gefreit, zu ihren Häusern was sie Notdurft bedürfen, wo sie das kaufen, daß sie des Maut frei sein in den VI Meilen ... Auch haben die selbigen Hueb Jäger auf ihren Huben die Freiheit, so einem Freiung Not geschähe, der nicht ein schädlich Mann (Verbrecher) wär, und auf die Jägerhub käm und begehret einer Freiung, so hat er ihn zu freien, bis an den dritten Tag. So er die III Tag da gewesen ist, hat er kein Freiung mehr, so soll er heraus. Wird er nicht gefangen, und geht hin wieder ein und ruft den Hueb Jäger an um die Freiung, so mager ihms aber III Tag verleihen, hielt er sich aber nicht als einer der

Freiung bedarf, so hat er kein Freiung. Auch so die Forster das Weidwerk hin liessen (verpachten), so soll man es den Hueb-Jägern lassen vor all ander Leut.“¹⁾

Die Aufgaben dieser Hubjäger werden um 1583 und im Jahre 1606 so beschrieben: „Müssen alle Zeit wann man jagt Anstand gehen, dazu jeder eine Büchsn und einen Hund halten, dann das Wildpret nicht mit Zeugen, sondern mit Schießen gefällt wird.“²⁾ Damit erklärt sich die Bezeichnung „Hubjäger“: Sie waren Jäger und besaßen Bauerngüter von der Größe einer Hube (etwa halb so groß wie ein Hof).

Molln war ein bedeutendes Zentrum der Jagd im Steyrtal. Der Ministeriale Heinrich von Molln wird 1241 von Herzog Friedrich II. ausdrücklich „unser Jäger“ genannt, ebenso 1269 von Ottokar, König von Böhmen.³⁾ Eine Reihe von Treibjagden um Molln ist im Jagdbuch des Kaisers Maximilian I. für Oberösterreich zirka 1530 beschrieben.⁴⁾

Das Urbar der Herrschaft Steyr 1667 berichtet uns, dass diese Hubjäger auch Landhuber waren: „Güter, die man die Hubjäger und Landhuber nennt, welche Unser-Lieben-Frauen-Dienstes, wie auch des Getreidedienstes und Robotgeldes darum von alters her befreit sind, dass sie sich nicht allein in allem Jagen, sondern auch wann etwas im Landgericht vorfällt, auf eines Amtsverwalters Erfordern, so Tag als Nacht unweigerlich stellen und umsonsten gebrauchen lassen müssen.“⁵⁾ Die Hubjäger und Landhuber waren also Jäger und Hilfsorgane des Landgerichtes Steyr. „Landhuber“ wurden sie wohl deshalb genannt, weil sie für das Landgericht tätig waren.

Ähnlich beschreibt Dr. Edmund Baumgartinger die Aufgaben der Landhuber im Landgericht Scharnstein: Die Landhuber, Beisitzer im Landgericht, sind verpflichtet, am bestimmten Tag zum Haft-Taiding zu erscheinen und außerdem, „wann ihnen von der Herrschaft Scharnstein wegen schädlicher Leut, auch sonst in allen landgerichtlichen Sachen und anderen vorfallenden Nöten aufgeboten wird, unweigerlich mit ihrer besten Wehr Gehorsam zu leisten.“⁶⁾

Die Hubjäger waren von allem Dienst und Robotgeld befreit, sie gaben nur die Steuer.⁷⁾ Daher sind sie - die Goldfriedau ausgenommen - in den Urbaren und Robotregistern nicht zu finden. Nur manchmal kommen sie dort vor, wenn ein Hubjäger zusätzlich ein Bauerngut als Oberländ besessen hat. Als einzige Ausnahme diente man von der Jägerhub Goldfriedau zwei Edelmarderbälge, weil dieser Hubjäger im Forst Ramsau einen Reisgejalds-Bezirk (niedere Jagd auf Rehe, Füchse, Hasen und Federwild) verlassweise innehatte.⁸⁾ Um 1310 ist die Goldfriedau im Urbar der landesfürstlichen Herrschaft Steyr zwischen den Förstern von Molln, Au und Ramsau vermerkt: „von Goltvoitsawe zwen Maderpalge.“⁹⁾ Seither ist sie in allen Urbaren dieser Herrschaft verzeichnet.

Auch bei den Besitzwechselabgaben Freigeld und Anleit waren die Hubjäger bevorzugt: Im 15. Jahrhundert „sein die Hueb-Jäger mit solcher Stift von alter her bracht, wann sie ihre Baumannsrechtn auf der Huben, mit verkaufen oder mit dem Tod (verändern), so ist ihr einer, der da auffährt (einzieht), der Herrschaft schuldig zu Anleit zu geben ein ‚herbeins Tuech‘ (aus feinerem Flachs gefertigtes Tuch) das eins Pfund Pfennig wert ist, oder 1 Pfund Pfennig, hat die Herrschaft die Wahl umb. Der abfährt (auszieht), derselb fährt mit seinem Gut, was er des hat, frei, darum daß er ein Jäger und Dienstmann gewesen ist.“¹⁰⁾

Anno 1606 wird berichtet: „Die Hubjäger haben zuvor weder Freigeld noch Anleit gegeben, sondern nach ihrer Riegung, mit einem Stück Rupfen (grobe Leinwand) oder Sattel, nach der Herrschaft Wohlgefallen gestiftet, und sind diese Hubjäger erst vor wenigen Jahren zur Stift wie andere Untertanen dieses Amtes gebracht worden.“¹¹⁾

Anscheinend ging dies in mehreren Schritten vor sich: Im Urbar der Herrschaft Steyr nach 1583 werden die Hubjäger verpflichtet, bei Veränderungen durch Käufe, Erbschaft usw. das gebräuchliche Freigeld, von zehn Gulden einen, zu geben und als Anleit einen Gulden rheinisch oder ein Stück Rupfen.¹²⁾

Im Jahre 1598, ein Jahr nach dem zweiten Bauernkrieg, fertigte man eine Vertragsnote zwischen der Herrschaft Steyr und den Untertanen im Amt Molln an. Darin werden die Hubjäger den Urbarsholden des Freigeldes halber zwar gleich gehalten, „all und jeder Anleit aber aus Gnaden erlassen“.¹³⁾ In diesem Jahr wurde in Molln die Gegenreformation mit Gewalt durchgesetzt. Die Nachgiebigkeit der Herrschaft bei der Anleit könnte daher kommen, dass die Hubjäger bzw. Landhuber als Hilfsorgane zur Unterstützung des Amtsverwalters benötigt wurden.

1606 stifteten die Hubjäger wie alle anderen Untertanen, damit verloren sie dieses Vorrecht.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Landhuber allgemein die „Freien“ genannt wurden.¹⁴⁾

- 1) OÖ. Landesarchiv: Hs. Steyr, Sch. 650, Fasz. 315, Nr. 8, fol. 7, 8. - Vgl. zur Datierung Engelbert Josef Koller: Forstgeschichte Oberösterreichs. Linz 1975, S. 214.
- 2) OÖ. Landesarchiv: HA Steyr, Hs. 38, Urbar der Herrschaft Steyr nach 1583, fol. 237. – Hofkammerarchiv Wien: NO. Herrschaftsakten S 114/U (anno 1606), fol. 1037.
- 3) OÖ. Urkundenbuch III, S. 108, CIII, und S. 363, CCCLXXXVIII.
- 4) Nationalbibliothek Wien: Jagdbuch des Kaisers Maximilian I. für Oberösterreich (ca. 1530): Handschrift cot. 8103, Abschrift des Joseph Chmel, fol. 65 ff.
- 5) OÖ. Landesarchiv: HA Steyr, Hs. 98, Urbar der Herrschaft Steyr 1667, fol. 763, 801, 832.
- 6) Edmund Baumgartinger: Die Herrschaft Scharnstein bis zum Jahre 1625. In: Heimatgaue, 5. Jg., Linz 1924, S. 86, 190. - Vgl. dazu auch Michael Mitterauer: Zollfreiheit und Marktbereich. Wien 1969, S. 86 (Landhuber um Klaus).
- 7) Siehe Fußnote 2.
- 8) Siehe Fußnote 5.
- 9) Alfons Dopsch: Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1904, S. 305.
- 10) Siehe Fußnote 1.
- 11) Hofkammerarchiv Wien: NO. Herrschaftsakten S 114/U, fol. 1097.
- 12) OÖ. Landesarchiv: HA Steyr, Hs. 38, Urbar der Herrschaft Steyr nach 1583, fol. 237.
- 13) Hofkammerarchiv Wien: NO. Herrschaftsakten S 114/U, fol. 1003.
- 14) Kurt Holter: Altpernstein, Geschichte der Burg und Herrschaft Pernstein im Kremstal. Linz 1951, S. 28 (darin auch Landhuber um Kirchdorf/Kr.). - Alois Mosser: Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberösterreich. Phil. Diss. (ungedruckt), Wien 1965, S. 73.